

Geld & Recht

Durchblick vor der Zinserhöhung

Am Donnerstag dürfte die EZB die Leitzinsen anheben. Das ist die Ausgangslage bei Spar- und Kreditkonditionen.

Von **Manfred Neuper**

Die Weichen sind gestellt. Viermal in Folge ist die Inflationsrate in der Euro-Zone zuletzt gestiegen, im Mai lag sie laut Schnellschätzung bei 3,2 Prozent (in Österreich sogar bei 3,7 Prozent). Damit entfernt sich der Wert seit dem Ausbruch des Iran-Kriegs immer deutlicher vom Inflationsziel der Europäischen Zentralbank, die Preisstabilität bei 2,0 Prozent gewährleistet sieht. Am Donnerstag tagt der EZB-Rat in Frankfurt und der Markt wurde in den vergangenen Wochen auf die erste Zinserhöhung seit September 2023 eingestimmt.

Zur Erinnerung: Die EZB hatte sich, nachdem die Inflationsrate längst außer Kontrolle geraten war, im Juli 2022 von der zuvor mehr als fünf Jahre anhalten-

den Nullzinspolitik verabschiedet. Bis September 2023 wurden die Zinsen zehnmal auf schließlich 4,5 Prozent erhöht. Die Wende setzte im Juni 2024 ein – innerhalb von einem Jahr folgten acht Zinssenkungen. Seit Juni des Vorjahres liegt der Einlagensatz bei 2,0 Prozent. Nun steht eine Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte bevor. Im Juli und/oder September könnten ein bis zwei weitere Zinsschritte um einen Viertelprozentpunkt nach oben folgen. In Sachen Glaubwürdigkeit steht für die EZB-Spitze um Präsidentin Christine Lagarde viel auf dem Spiel. 2022 reagierte man auf die Teuerung spät, nicht wenige meinen bis heute: viel zu spät.

Klar ist aber auch: Die Zinserhöhungen treffen auf eine ohnehin schwer lädierte Konjunktur in der Euro-Zone und werden so

EZB-Präsidentin Christine Lagarde fasst Zinserhöhung ins Auge IMAGO

zu einem weiteren Bremsklotz. Auch für die in vielen Euro-Ländern kriselnden Staatshaushalte sind Zinserhöhungen keine gute Nachricht.

Kredite werden teurer, wobei sich die erwartete Zinswende schon länger, zart aber doch, widerspiegelt. Zum Vergleich: Heute vor genau einem Jahr lag der – für viele variabel verzinste Kredite maßgebliche – 3-Monats-Euribor bei 1,954 Prozent. Jetzt sind es 2,276 Prozent. Zum Vergleich: Im Juni 2024 waren es noch 3,772 Prozent.

Bei den Sparzinsen hat sich in der fast einjährigen Zinspause

wenig bewegt, doch auch hier ließ sich zuletzt eine kleine Aufwärtsbewegung ablesen, wie die Transparenzplattform für Spareinlagenzinsen der Nationalbank bei längeren Bindungen zeigt. Die Ausgangslage vor der erwarteten EZB-Zinserhöhung am kommenden Donnerstag: Im Juni 2025 lag die Verzinsung bei einjähriger Bindung bei reinen Digital-Sparprodukten im Österreich-Schnitt bei 1,401 Prozent. Die Bandbreite lag zwischen 0,45 und 2,3 Prozent. Bei Filialprodukten lag der Schnitt bei einjähriger Bindung bei einer Verzinsung von 1,282 Prozent (Bandbreite: 0,45 bis 2,15



GRUNDBUCH- UND PFANDRECHTSEINTRAGUNG

Ende der temporären Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiung beim Immobilienkauf läuft Ende Juni aus. Was zu beachten ist.

Im Zuge eines Wohn- und Baupakets der damaligen Bundesregierung wurden ab 1. Juli 2024 die Gebühren für die Grundbuch- und die Pfandrechtseintragung gestrichen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Gebührenbefreiung gilt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass die neu gebaute oder angeschaffte Wohnimmobilie selbst genutzt wird und der Befriedigung eines drin-

genden Wohnbedürfnisses dient. Die Befreiung wurde aber als temporäre Maßnahme für zwei Jahre beschlossen – und läuft nun mit 30. Juni aus. Danach gelten wieder die regulären Gebühren: Die Grundbucheintragung schlägt mit 1,1 Prozent des Kaufpreises zu Buche, die Pfandrechtseintragung mit 1,2 Prozent.

„Die Gebührenbefreiung kann aufgrund der zeitlichen Befristung daher nur mehr wirksam

geltend gemacht werden, wenn bis 30.6.2026 der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes und des Pfandrechtes bei Gericht einlangt“, betont Rechts-

anwältin Heidi Lallitsch von der Saxinger Rechtsanwalts GmbH. Der tatsächliche Vollzug des Antrages bis zu diesem Datum sei indes keine Voraussetzung. Das



Prozent). Im Juli 2025 waren es im Schnitt nur noch 1,21 Prozent (Digital-Produkte) bzw. 1,09 Prozent (Filialprodukte) – Zinssätze, die bis März dieses Jahres ziemlich stabil blieben.

Seit mit dem Anstieg der Inflation über Leitzinserhöhungen diskutiert wird, zeigen die Pfeile wieder etwas nach oben. Mit Stand Anfang Juni liegt der Durchschnittszinssatz bei 1,347 Prozent (Digital-Produkte) bzw. 1,21 Prozent (Filialprodukte), wobei laut Nationalbank-Datenbank bei einjähriger Bindung maximal bis zu 2,75 bzw. 2,5 Prozent zu holen sind.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Inflationsentwicklung wird aber auch schnell deutlich: Die Sparzinsen liegen deutlich unter der Teuerungsrate. Sie frisst die Zinserträge auf. Kein neues Phänomen, Sparerinnen und Sparer sind bei klassischen Produkten mit negativen Realzinsen konfrontiert. Das gilt auch für eine zweijährige Bindung, bei der im Schnitt derzeit 1,574 (Digital-Produkt) bzw. 1,418 (Filialprodukt) an Verzinsung geboten werden. Bei einer 36-Monats-Bindung sind es derzeit durchschnittlich ebenfalls „untertourige“ 1,813 (Digital-Produkt) bzw. 1,651 (Filialprodukt).

bedeutet: Um die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können, ist nicht ein unterzeichneter Kaufvertrag ausschlaggebend, sondern das Einlangen des Grundbuchsantrags beim zuständigen Gericht. „Die weiteren Voraussetzungen sind ein dringendes Wohnbedürfnis und die nachweisliche Aufgabe der alten Wohnrechte“,



Rechtsanwältin Heidi Lallitsch SAXINGER

so Lallitsch. Die Rechtsexpertin erklärt: „Sofern ein Bezug der neuen Wohnstätte schon bei Grundbuchsanzugstellung erfolgt ist, sind diese Nachweise bereits mit der Grundbuchsanzugstellung vorzulegen. Ansonsten können die Nachweise bei Sanierung oder Neuerrichtung binnen drei Monaten ab Bezug bei Gericht nachgereicht werden.“

§ Alles, was RECHT ist

Schadenersatz nach Foul im Fußball?

Juristen der Universität Graz geben Antwort auf strittige Rechtsfragen.

Von Jakob Bögner

Wann kann ein brutales Foul am Fußballplatz auch zivilrechtliche Folgen haben?

ANTWORT: Ob Unterliga oder Weltmeisterschaft: Immer wieder sorgen brutale Fouls auf dem Spielfeld nicht nur für Diskussionen unter Fans, sondern auch für juristische Auseinandersetzungen. Körperliche Härte gehört im Fußball zum Alltag. Kommt es zu einer Verletzung, stellt sich die Frage, wann ein Foul auch zivilrechtliche Folgen hat. Unter welchen Voraussetzungen muss der foulende Spieler dem Verletzten Schmerzensgeld leisten und dessen Verdienstentgang ersetzen?

Grundsätzlich gilt: Ein Spieler haftet nicht für jede durch einen Regelverstoß verursachte Verletzung des Gegners. Übliche, leichte Verstöße gegen die Regeln begründen keinen Schadenersatzanspruch, denn ein gewisses Verletzungsrisiko liegt im Wesen des Sports. Wer am Spiel teilnimmt, billigt eine Gesundheitsgefährdung. Der Oberste Gerichtshof hat beispielsweise einen ungezielten Schlag gegen den am Trikot zerrenden Gegner oder das Hineinrutschen in den Gegner mit gestrecktem Bein, um den Ball zu bekommen, als nicht rechtswidrig beurteilt und damit eine Haf-

tung verneint.

In bestimmten Fällen kann aber Schadenersatz zustehen, insbesondere bei nicht spieltypischen Regelverstößen. Diese Abgrenzung kann schwierig sein und ist immer im Einzelfall zu prüfen. Ansprüche können etwa bestehen, wenn ein Spieler keinen ballorientierten Zweikampf führt, sondern ein schweres Vergehen abseits des Spielgeschehens begeht. Die Fußballregeln sprechen von einer Tätlichkeit. Vorstellbar ist das zu einer Verletzung führende Treten, Schlagen oder Beißen des Gegners. Für den zivilrechtlichen Anspruch ist es irrelevant, ob und wie der Schiedsrichter dieses Vergehen geahndet hat.

Jakob Bögner, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht und ÖFB-Schiedsrichter.



Jakob Bögner, Jurist und ÖFB-Schiedsrichter GEPA PICTURES